

Sitten, 19.01.2021

Weisung Nr. 7.05

Abzug für die Betreuung der eigenen Kinder (Rubrik 2512 a) und für die Kosten der Fremdbetreuung Dritter (Rubrik 2512) - Stand 02.2024

1. Gesetzliche Basis (01.01.2011)

Art. 29 Abs. 1 Bst. I StG: 3'000 Franken pro Kind für die Betreuung der eigenen Kinder; die Kosten für die Drittbetreuung können bis zur Höhe von maximal 3'000 Franken pro Kind zum Abzug gebracht werden, wenn das Kind mit dem Steuerpflichtigen, der für dessen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt und wenn die nachgewiesenen Betreuungskosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen. Die Abzüge gelten für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und können nicht kumuliert werden.

2. Einschätzungspraxis

Kosten für die Fremdbetreuung Rubrik 2512:

Beim Kanton können die Kosten der Fremdbetreuung bis max. Fr. 3'110.- (2024) geltend gemacht werden.

Beim Bund ist die Abzugshöhe auf Fr. 25'500.- (2024) festgesetzt worden gem. Art. 33 Abs. 3 DBG

Betreuung der eigenen Kinder Rubrik 2512a:

Eltern die ihre Kinder selber betreuen können den Pauschalabzug von Fr. 3'110 (2024) pro Kind geltend machen. Der Abzug ist an die Bedingung geknüpft, dass der alleinerziehende Elternteil einen Beschäftigungsgrad von **80%** und Verheiratete oder Konkubinatspaare zusammen einen Beschäftigungsgrad von **160%** nicht überschreiten. Der Abzug muss vom Steuerpflichtigen in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Sind die Bedingungen erfüllt und der Abzug wird nicht geltend gemacht, ist der Abzug von Amtes wegen zu gewähren.

Beim Bund ist für die Eigenbetreuung kein Abzug möglich.

Abzug für die Kosten der Fremdbetreuung:

Für die Steuerperiode, in welcher das Kind geboren wird, können die effektiven Kosten für das ganze Jahr gewährt werden. Für die Steuerperiode, in welcher das Kind 14-jährig wird, kann der Abzug der effektiven Kosten nur anteilmässig gewährt werden.

Abzug für die Betreuung der eigenen Kinder:

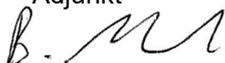
Für die Steuerperiode, in welcher das Kind geboren wird, kann der Abzug für das ganze Jahr gewährt werden. Für die Steuerperiode, in welcher das Kind 14-jährig wird, kann der Abzug nur anteilmässig gewährt werden.

3. Inkrafttreten

Die Weisung tritt ab der Steuerperiode 2012 in Kraft.

Bernard Morand

Adjunkt



Beda Albrecht

Dienstchef

